



A. Z.
60232.

ESTICA
A 1942.

60232-

Fundation

des akademischen Gymnasiums

in Mitau,

vom 8ten Junius 1775.

ESTICA

A. 1942.



Mitau,

gedruckt bey J. F. Steffenhagen, Hochfürstl. Hofbuchdrucker.

Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Lief-
land, zu Kurland und Semgallen Herzog,
Freyer Standesherr in Schlessien, zu Warten-
berg, Bralin und Goshütz &c. &c. &c.

Ich nun kund und fügen hiemit zu wissen, wasmaassen Wir schon einige Jahre vor dem Antritt Unserer Regierung die feste Entschliessung genommen, denjenigen Fehlern des Staats Unserer Herzogthümer, die Unsere Vorfahren und das ganze Land bereits von zweyhundert Jahren her eingesehen und beklaget haben, möglichstermaassen abzuheffen. Wir haben darunter hauptsächlich angemerkt, daß es in diesen Herzogthümern fast gänzlich an solchen Anstalten gemangelt habe, wodurch die Jugend in allen ihr nöthigen Kenntnissen im Lande unterrichtet und zu rechtschaffen und edlen sittlichen Gesinnungen ausgebildet werden könnte.

Nicht wenige haben in fremden Landen, und mit großen Kosten, die Ihrigen dieses suchen lassen, nicht selten aber ihrer löblichen Absicht verfehlet, dahero denn folgen müssen, daß wahre Religion, Liebe zum Vaterland, und Eifer für das gemeine Beste nicht im rechten Glanze sich finden lassen, noch die sonst unfehlbaren Wirkungen davon, als der allgemeine Wohlstand, innerliche Eintracht, Verbesserung der Sitten, Vorbereitung der Künste und Wissenschaften, wie auch Aufnahme der Nahrung und des Handels genugsam zu verspüren gewesen.

Um nun der allen Regenten obliegenden Pflicht, die Glückseligkeit ihres Volks zu befördern, und Unserer gnädigsten Neigung dazu nachzukommen, haben Wir den geradesten Weg dazu erwählet, und mit Rath gelehrter und berühmter Männer, ein akademisches Gymnasium in Unsern Herzogthümern um so mehr stiften und gründen wollen, als Wir mit gnädigster Zufriedenheit überzeuget worden, daß Unsere liebe Ritter und Landschaft, auch alle übrige Einsaassen dieser Herzogthümer, diese Unsere Ihnen geäußerte landesväterliche Absicht mit unterthänigstem Danke anerkannt, und deren baldige Vollstreckung gewünscht haben.

Ich nun demnach dieses in dem Namen des allwalltenden Gottes, der dazu sein gnädiges Gedeihen geben wolle, und in Kraft Unserer Investituren, Landesherrschastlichen Macht und Hoheit, für Uns und alle Uns nachfolgende Herrschaft in diesen Fürstenthümern, in der ungezweifelten Zuversicht, daß auch Seine Königl. Majestät von Pohlen, Unser Allergnädigster König und Oberherr, für Sich und alle nachfolgende Oberherrschasten, diese zugleich zur Aufnahme des Lehns gereichende Stiftung gnädigst genehmigen und bestätigen werden; und stiften und gründen hiemit

auf alle und ewige Zeiten in Unsern Herzogthümern, und zwar in Unserer Residenzstadt Mitau, ein Gymnasium Academicum, welchem Wir als Stifter den Namen Petrinum beylegen, mit nachfolgenden Einrichtungen, Immunitäten, Freyheiten und Privilegien, und zwar

I.

So viel die innerliche Einrichtung alles dessen, was auf diesem akademischen Gymnasio gelehret, getrieben und verschaffet werden soll, anbetriß, lassen Wir es bey dem bereits im Jahr 1773 darüber gefertigten Plan, in allem bewenden, und haben zu dem Ende davon ein mit Unserer Unterschrift und Herzoglichem Insiegel bestärktes Exemplar, nebst genugsamen Abdrücken davon in dem akademischen Archiv niederlegen lassen, Kraft dessen denn alle daselbst Studierende, und zwar hauptsächlich Unsere Landeskinder, aber auch alle andere, die diesen Musensitz besuchen wollen, ohne Abbruch eines jeden Religion, alle Anleitung und Vorschub zu Erlernung aller Wissenschaften, die den Geist und das Herz auszubilden, und an ihnen dem Staat einst rechtschaffene Bürger, es sey in dem eigentlichen gelehrten Fach, oder in einem Militair- Civil- und Privatstande, zu liefern vermögend sind, erhalten können; zu welchem Ende auch für denen, die fremde Sprachen zu erlernen, und sich in Leibesübungen, als Reiten, Fechten und Tanzen unterrichten zu lassen, wünschen möchten, genüßlich gesorgt ist.

II.

Zum Behuf und Gebrauch dieses akademischen Gymnasii, widmen, verleihen und geben Wir zuvörderst alle die stattlichen Gebäude, die Wir an die Stelle Unsers ehemaligen Herzoglichen Palais in der Stadt Mitau, in dieser Absicht haben erbauen und einrichten lassen, gemäß dem darüber gefertigten Inventario, so bey der Inauguration zum akademis. Archiv übergeben werden soll, und versprechen für Uns und Unsere nachkommende Herrschaft, diese Widme zu ewigen Zeiten, in ihrem Wesen, und zu dem bestimmten Gebrauch unverrückt zu lassen, und mildiglich zu erhalten.

III.

Zu Unterhaltung des Gymnasii, besonders zur Besoldung der Lehrer, ohne welche die studierende Jugend den Unterricht nicht so wohlfeil, als es erforderlich ist, haben können, imgleichen zur Unterhaltung der Subalternen, haben Wir nach gemachtem Ueberschlage eine jährliche Summa von 8720 Rthlr. Alb. sage Achttausend Siebenhundert und Zwanzig Reichsthaler in Alberts, dergestalt gewidmet und ausgesetzt, daß davon alle Quartal, als nämlich den letzten Tag der Monate März, Junius, September und December, der vierte Theil, und zwar die Besoldungen der Professoren und anderer Lehrer, an jeden derselben, gegen seine Quittung, der zu den Besoldungen der Unterbedienten und andern Ausgaben bestimmte Rest hingegen an den jedesmaligen Rector, gegen seine Quittung prompt und baar aus Unserer Krenthey bezahlt werden soll; daneben haben Wir noch an Deputatstücken den Lehrern ein gewisses jährlich gnädigst ausgesetzt und bestimmt, werden auch, was zu der ersten Einrichtung gehörig, wie Wir schon bishero gethan, Unserm Gursin-

den

den nach, gnädigst darreichen, wie solches weiter unten mit mehrerm beschrie-
ben worden.

Es soll überdem, wenn bey den zu dieser Stiftung erforderlichen Gebäuden was erhebliches zu bauen vorkiele, dazu nach gemachtem Ueberschlage die Kosten besonders aus Unserer Renthey entrichtet, die kleinen Reparaturen aber, so etwa an Fenstern, Ofen und dergleichen vorkommen, und nicht über etliche Thaler betragen würden, aus gedachter Widme und dem Aerario bestritten werden.

Wobey Wir Uns und Unserer nachfolgenden Herrschaft, nach jederzeit Beschaffenheit und Umständen, zugleich die weitere Vorsorge und Bestimmung in Ansehung der Befoldungen und was sonst die Aufnahme des Gymnasii erfordern möchte, hierdurch vorbehalten.

IV.

Um die Absicht dieser Unserer Stiftung vollkommen zu erreichen, ist es allerdings nothwendig, daß die Professores Unseres Gymnasii bey solchem gute Ordnung unter sich selbst, und besonders bey der studierenden Jugend erhalten, und daß sie zu solchem Ende mit einer hinlänglichen Gerichtsbarkeit versehen werden. Diesem zufolge verordnen Wir und setzen fest, daß bey diesem Unserm Gymnasio aus dem Mittel der Professoren ein akademischer Rector, vor der Hand alle Jahre, nach der Ordnung des Alterthums ihrer Bestallung ernannt werde; Welchem Wir denn besonders die Aufsicht über alles, was zur Aufnahme des Gymnasii und Aufrechthaltung Unserer dieserhalb gemachten oder künftig noch zu machenden Verordnungen nöthig seyn kann, hiemit auftragen, auch ihm nachlassen, bey kleinen Vergehungen der Studenten, unter sich oder gegen andre, solche zu schlichten und zu bestrafen; es wäre dann, daß ein oder anderes Theil sich bey seinem Ausspruch nicht beruhigen wollte.

Unter dem Vorsiß des Rectoris aber sollen mit ihm sämtliche Professores ein Concilium - Academicum ausmachen, und hat bey demselben der jüngste Professor allezeit die Secretariatsgeschäfte zu übernehmen, doch dergestalt, daß, wann ihm selbst die Wahl zum Rectorat trafe, der erste vor ihm solche verwalten muß.

V.

Dieses akademische Concilium soll nicht nur die akademische Disciplin und alle andere die Unterhaltung guter Ordnung angehende Geschäfte getreulich verwalten, sondern auch überhaupt Recht und Gerechtigkeit allen Rechtsuchenden handhaben.

Zu dem Ende geben und verleihen Wir demselben aus Landesherrlicher Macht und Gewalt die eigene Jurisdiction in Civilsachen und leichten Vergehungen unter nachfolgenden Schranken und Bestimmungen:

VI.

Alle persönliche Klagen, die die akademische Bürger, oder auch ein anderer Landeseinwohner, wider die Professoren, Studenten und andere zum Gymnasio gehörige Glieder und Bediente anzustellen hat, sollen bey dem akademischen Concilio vorgebracht und daselbst nach einem ganz summarischen Verfahren entschieden und abge-

abgeurtheilt werden. Dagegen sollen alle Klagen, die aus einem dinglichen Rechte wider akademische Personen erhoben werden wollen, nicht zu der Gerichtsbarkeit des Concilii, sondern bloß des ordentlichen Gerichts gehören.

VII.

Gleichergestalt sollen alle wider akademische Bürger anzustrengende Criminalklagen, wenn solche nicht hochpeinlich sind, und an Leib und Leben gehen, der Jurisdiction des Concilii untergeben seyn, und soll in solchen Sachen, wenn darinnen der Prozeßordnung gemäß verfahren worden, nach den errichteten akademischen Gesetzen und den darin angewiesenen Landesrechten und Statuten geurtheilt, und die in selbigem verordneten Strafen verhängt werden.

Daserner aber eine akademische Person sich eines Verbrechens schuldig machen würde, darüber selbige hochpeinlich angeklaget werden müßte, so soll zwar dem Concilio gebühren, die Beschaffenheit des Verbrechens, ob solches hochpeinlich sey, zuvor zu untersuchen; so bald aber nach solcher Untersuchung, die Sache als hochpeinlich befunden und erkannt worden, hat das Concilium solche Sache an das Criminalgericht, worunter der Beklagte sonst gehöret, zu remittiren.

Gleichwie aber in Unsern Städten, welche die hochpeinliche Jurisdiction nicht haben, in denen Fällen, wenn sie hochpeinliche Sachen an die andern Criminalgerichte verweisen, dennoch ein Paar Beyseher aus dem Magistrat des Orts, zu dem sonstigen Criminalgerichte gezogen werden; so soll auch der Termin wider einen akademischen Bürger dem Concilio bekannt gemacht, und von solchem ein Paar Beyseher zu solchem Termin deputirt werden, und mit Sitz und Stimme haben.

VIII.

Wenn bey geringen Vergehungen der Studenten ein oder anderes Theil mit dem Ausspruch des Rectors nicht zufrieden seyn, oder dieser selbst für gut finden sollte, die Klage in bedenklichen Sachen an das ganze Concilium zu verweisen, soll es dabei, was in dergleichen Sachen vom Concilio erkannt werden wird, schlechterdings und ohne alle Appellation verbleiben, als welches zu Erhaltung der bey hohen Schulen so nöthigen guten Disciplin, durchaus notwendig ist, und so sich jeder um so mehr gefallen lassen kann, als auch auf fremden Akademien und Gymnasien sich die studierende Jugend einheimischer und auswärtiger Lande, sie sey was Standes sie wolle, dergleichen Erkenntnissen unterwerfen muß.

IX.

Wenn in andern Civil- oder Criminalsachen wider einen Professoren, Studenten, oder akademischen Bürger von dem Concilio ein Urtheil gesprochen worden, so hat es zwar in der Regel auch bey solchen sein Bewenden; wenn jedoch die Sache von der Wichtigkeit wäre, daß sie die Summa von funfzig Albertus Thalern übersteige, oder jemandes Ehre angehe, kann solche Sache durch Einwendung der Appellation an Uns und Unser Ober- und Appellationsgericht, in welchem Wir selbst das Präsidium nehmen, gebracht und entschieden werden.

Wir behalten Uns aber vor, darinnen dem Befinden nach außerordentliche Termine

Termine nachzugeben. Es soll indessen eine bloße Karzerstrafe niemals als eine der Ehre der studierenden Jugend nachtheilige Strafe angesehen, hingegen aber dieselbe, und selbst die Excludirung vom Gymnasio, allezeit auch so eingerichtet werden, daß sie der äußerlichen Ehre und Würde der studierenden Jugend unnachtheilig bleibe.

X.

Wenn zu Exequirung eines vom akademischen Senat ausgesprochenen Urtheills oder zu Arretirung eines akademischen Bürgers im Fall einiger Widersehllichkeit, das Concillium einer militairischen Hülfe benöthiget seyn sollte, wollen Wir auf dessen unterthänigstes Ansuchen dazu die Befehle ertheilen; ausserdem aber sollen keine Soldaten, Stadtdiener oder Knechte in die Häuser Unserer akademischen Bürger pläzen, Hand an jemand derselben oder der Ihrigen legen, oder sie gefänglich einziehen.

XI.

Wir verleihen auch Unserm akademischen Concillio zu ihren Ausfertigungen ein eigenes akademisches Siegel nachfolgender Beschreibung und Zeichnung. — —

Hiemit und Kraft dieses, dermaassen in Gnaden, daß selbiges bey Verwaltung der Jurisdiction und überall, wo es nöthig und erforderlich ist, sich sothanen Siegels gebrauchen, und damit alle akademische Ausfertigungen, Urkunden, Briefe und Documenten, authorisiren, befestigen und begläubigen könne und möge.

XII.

Wenn auch akademische Mitbürger ihre Testamente bey dem Concillio errichten, oder verwahrllich niederlegen wollen, sollen solche allezeit die Kraft gerichtlicher Testamente haben und behalten.

Die Ingrossationen aber von Kaufbriefen, Schuld- und Pfandverschreibungen, auf solche liegende Gründe, die akademischen Bürgern gehörig sind, bleiben bey jeder Obrigkeit des Orts, unter welcher sie belegen sind, als welche auch, wenn Schuldforderungen &c. &c. wider akademische Bürger bey dem Concillio ausgeklaget worden, und auf jener liegenden Gründen die Execution geschehen soll, solche, auf Requisition des Concillii, unweigerlich zu vollstrecken hat.

XIII.

Wir haben ferner bey Fundation dieses Unsers akademischen Gymnasii reiflich erwogen, wie nicht nur durch die gemeinen Kayserlichen Rechte, und besonders die Constitution des Weyl. gloriwürdigsten Kayfers Friedrich I. vom Jahr 1158 in der authentica habita unter dem Titel: Codicis ne filius pro patre und bey der Fundation der Crakanischen Universität, durch den Hochseligsten König von Pohlen, Uladislaus Jagello im Jahr 1400 sowohl auch in den folgenden Jahren von den Alledurchlauchtigsten Königen in Pohlen, durch ihre Bestätigungen und Constitutionen, nicht minder bey Gründung der Königsbergischen hohen Schule durch die Fundation des Weyl. Durchlauchtigsten Marggrafen zu Brandenburg, als damaligen Herzoges von Preußen, und das derselben den 18ten April 1557 ertheilte, und von dem gloriwürdigsten König von Pohlen, Sigismund August, den 28sten März 1560 bestätigte Privilegium, dergleichen Gymnasien und hohen Schulen ganz besondere

besondere Privilegia und Vorzüge ertheilet, und diese besonders auf die Königsbergische Universität in Betracht, das es der allgemeinen Wohlfahrt allerdings höchst zuträglich, und ohne solchen schwerlich auswärtige besonders berühmte und geschickte Lehrer, ins Land gezogen werden mögen, angewendet worden.

Wie Wir nun gleichfalls gnädigst geneigt sind, nach den obangeführten erhabensten Beyspielen Unser akademisches Gymnasium über der demselben vertheilten Jurisdiction und sonstigen Immunitäten, mit genugsamen Privilegien zu versehen, und mildthiglich zu versorgen, als thun Wir auch solches nach jetziger Zeit und Unserer Landesbeschaffenheit und Umstände hiemit aus Landesherrschafftlicher Macht und Gewalt in nachfolgender Art und Weise.

XIV.

Anfänglich nehmen Wir alle Lehrer bey diesem Gymnasio in Unserm besondern Landesherrlichen Schuß, und gebiethen allen und jeden bey Unserer Höchsten Ungnade sich an deren Keinen noch den Ihrigen mit Worten und Werken auf irgend eine Art zu vergreifen, widrigenfalls Wir denselben nicht nur nach Schwere des Verbrechens alle Schärfe der Gesetze fühlen lassen werden, sondern einen solchen auch als einen Verächter Unsers besondern Landesherrlichen Gebots bestrafet wissen wollen, wannhero Unser Fiscalis dergleichen Verbrecher in seinem ordentlichen Foro belangen und die Sache unnachlässig betreiben soll: zu dem Ende Wir, dem Besinden nach, in außerordentlichen Terminen, dergleichen Sachen richten lassen wollen.

Wie aber Wir diesen Ernst und Schärfe in Fällen, da diese Unsere aus fremden Landen gesuchte und künftig zu sehende Lehrer vergewaltiget und injuriret werden sollten, ohne Ansehen ein ger Person jederzeit gebrauchen werden, so sind Wir doch zu Unsern Getreuen Landeseinwohnen des gnädigsten Zutrauens, daß sie diese Unsere heilsame zu des ganzen Landes und zu Erfüllung der Wünsche eines jeden, der seine Jugend gerne Gott gefällig, edel und tugendhaft gebildet zu sehen verlanget, abgezweckte Anordnung, durch dergleichen Vergehungen nicht zu stören suchen, mithin von solchen Beleidigungen weit entfernt und vielmehr beflissen seyn werden, durch ein gutes und rechtschaffenes edlen Seelen ohne dies eigenes Betragen mehr und mehr gelehrte und berühmte Männer ins Land zu ziehen, dagegen Wir auch zu Unsern Professoren der gnädigsten Zuversicht seyn, daß dieselben durch eine kluge und edle Aufführung sich die Achtung und Freundschaft der Landeseinwohnen zu gewinnen suchen, andern darinnen mit guten Beyspielen vorkleuchten, zu keinem Verdruß Anlaß geben, vielweniger sich selbst einiger Laster und Verbrechen schuldig machen werden; sintemal, daferne Uns dergleichen vorgebracht werden sollte, Wir Uns zwar nicht so fort zu einiger Ungnade gegen denselben bewegen lassen, ihn aber auch, wenn Wir von dessen Lastern und Verbrechen überführet seyn werden, als Lehrern bey dieser Unserer hohen Schule nicht dulden wollen.

XV.

Sollte aber einer Unserer akademischen Lehrer wegen eines hochpeinlichen Verbrechens an die ordentliche Gerichte verwiesen werden, so soll in solchen Fällen deren
 ordent-

ordentliches Forum vor Unsern Ober- und Appellationsgerichten seyn, und in einem extraordinairn Termin die Sache vorgenommen und gerichtet werden.

XVI.

Wie Wir denn auch überhaupt, wenn Unser ganzes akademisches Concilium zusammen von jemanden in Anspruch genommen werden wollte, dazu Unser Ober- und Appellationsgericht anweisen, und darinnen jedermann das Recht ertheilen lassen wollen, vorbehältlich denenjenigen, welchen es zustehet, oder Wir es gestatten werden, der Appellation an Seine Königl. Majestät von Pohlen, Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn. Würden Wir aber auch vermerken, daß dergleichen Appellation nur aus Frivolität wider Unser akademisches Concilium unternommen werden wollte, wollen Wir Seiner Königlichen Majestät durch Unsere Oberräthe davon unterthänigsten Bericht erstatten, und das Concilium durch Unsere Empfehlungen unterstützen lassen.

XVII.

Weiter versehen Wir Uns auch gnädigst zu den Professoren und Lehrern dieser Unserer hohen Schule, daß sie durch Contrahirung einiger Schulden über ihr Vermögen sich in keine Ungelegenheiten und Verachtung setzen, und der ihrer Direction anvertrauten Jugend ein übles Beyspiel geben werden.

Es soll auch keiner derselben befugt seyn, auf mehr als die Hälfte seiner laufenden Besoldung seine Gläubiger anzuweisen; wannhero auch das Concilium auf der Gläubiger Andringen nicht höher als auf die Hälfte der stehenden Besoldung einen Beschlagnahme oder verhängen soll, damit nicht durch Mangel und Dürftigkeit, als der Feindin löblicher Unternehmungen, die Lehrer an munterer Erfüllung ihrer Pflichten gehindert werden.

XVIII.

Auch versichern Wir den Studierenden auf diesem Unserm akademischen Gymnasio Unsern Gnädigsten Landesherrlichen Schuß, und gebiethen nicht nur Unserm Concilio, wann jemand derselben von einem andern akademischen Mitbürger wider Recht und mit irgend einer Gewalt angegriffen und injuriert würde, ihm gehörige Genugthuung zu verschaffen, sondern auch, wenn solches von Fremden, die keine akademische Verwandte wären, erfolgen sollte, sich der Studierenden ernstlich anzunehmen; da dann auf die Denunciation des Concilii Wir ferner verordnen wollen, wie nach Beschaffenheit der Thathandlung und Personen, die Bestrafung der Verbrechen ohne Aufenthalt besorget werden soll.

Wir wollen aber auch dagegen auf diesem akademischen Gymnasio nach dem dazu gemachten Plan, keine solche Personen dulden lassen, die unter dem Vorwande des Studierens sich nur der Schwelgerey und dem Müßiggange ergeben, mithin sollen auch, die sich also unerlaubt aufführen und ausschweifen würden, sich dieser Unserer Protection nicht zu erfreuen haben, als welche nur rechtschaffenen Studierenden vorbehalten seyn soll.

XIX.

Des privilegirten Fori und aller Immunitäten, so Wir nach Unterschied der Fälle den akademischen Bürgern angewiesen, sollen sich auch derselben Ehegattinnen, Wittwen, die ihren Wittwenstuhl nicht verrücket haben, und Kinder, die noch in väterlicher Gewalt stehen, zu erfreuen haben.

XX.

Von allen bürgerlichen Unpflichten und Abgaben, Accisen, Einquartierungen und dergleichen, sollen die Professoren und übrigen Lehrer und Verwandten dieses akademischen Gymnasii gänzlich befreyet seyn, und bleiben solchemnach, wenn sie eigenthümliche Häuser besitzen, nur die eingeführte Recognitionsgelder für solche, so wie es dem Adel und allen Privilegirten obliegt, zu zahlen verbunden.

XXI.

Wenn auch einige derselben wieder aus diesen Herzogthümern weg, und anders wohin sich begeben wollten, sollen sie mit keinen Abschuß- oder Abzugsgeldern beschweret werden.

XXII.

Falls aber der allhier bey dem akademischen Gymnasio verstorbenen Lehrer und anderer akademischen Bürger Nachlassenschaft ausserhalb Landes an ihre auswärtige Verwandte zu verabfolgen wäre, zahlen sie dafür zehn von Hundert, und wenn dergleichen verstorbene akademische Mitbürger, wofür alle zu halten, so der Jurisdiction des Concilii untergeben sind, ohne Hinterlassung einiger Erben oder Anverwandten versterben würde, ist deren Nachlaß als erblos Unserm Fisco verfallen; Wir verleihen, gönnen und geben aber aus sonderlicher Gnade und nach dem Preussischen und anderen Beyspielen dergleichen Abschüsse von akademischen Personen, Erbschaften und bey derselben erblos werdende Güther dem Aerario Unseres akademischen Gymnasii nun und zu ewigen Zeiten.

XXIII.

Wann einer der Lehrer und besoldeten Personen dieses Gymnasii nach zehnjähriger rühmlicher Verwaltung seines Lehramts krank und schwach würde, behält er seine ganze Besoldung, und was dazu gehörig, ein Jahr lang, und wenn die Unvermögenheit länger dauern sollte, die Hälfte von allem; jedoch daß solches aufhöre, im Fall der Professor Mitau verlassen wollte.

Wenn auch einer derselben mit Tode abginge, sollen dessen Wittwe und Kinder das ganze eingelebte Quartal und noch das folgende als ein Gnadengehalt zu genießen haben.

Sollten dergleichen Personen auch Unmündige, die bevormündet werden müssen, hinterlassen, hat das Concilium ihnen, rechtlicher Vorschrift nach, Vormünder, bis auf Unsere Confirmation, zu verordnen, auf deren Administration gute Acht zu haben, und von ihnen jährlich die Rechnung abzunehmen.

Wenn es aber unter den Verwandten dieses akademischen Gymnasii keine da-

zu tüchtige Subjecte fände, wollen Wir, auf unterthänigste Anzeigle des Concilii, welche verordnen.

XXIV.

Wir werden auch gnädigst gerne sehen, wann in der Folge eine Stiftung für die nachgebliebenen Wittwen der Professoren und übrigen Lehrer unter denselben, nach einer von ihnen zu beliebenden Vereinigung errichtet und bewirkt werden möchte, und bewilligen nicht nur zum Voraus, daß, wann aus den Einkünften des Aeraril künftig was erübriget werden könnte, davon jährlich zu diesem Behuf etwas mit ausgesetzt werde, sondern wollen auch, wann Wir sehen, daß diese Stiftung gegründet werden, und einigen Fortgang gewinnen wird, als ein mildthätiger Fürst und Nutritor dieses akademischen Gymnasii dazu mit beförderlich seyn.

XXV.

Wann eine Stelle der Professoren und übrigen Lehrer erlediget werden sollte, werden Wir es gnädigst bemerken, wenn das akademische Concilium dazu Männer, so ihren Namen in der gelehrten Welt satzsam bekannt gemacht, und sich ein Ansehen erworben haben, ausmachen und Uns in Vorschlag bringen wird.

Wir behalten aber Uns und Unserer nachkommenden Herrschaft vor, diesen entweder oder andern Subjecten die erledigten Stellen Unserm gnädigen Gefallen nach zu conferiren, und soll es bey dieser Collation ein ewiges Grundgesetz seyn, daß diese Lehrstellen an Niemanden zu dessen etwaniger Versorgung, sondern blos an die geschicktesten, die zu haben seyn würden, zur Beforderung des Aufnehmens dieses Gymnasii, mithin der gemeinen Wohlfahrt conferiret werden sollen.

XXVI.

Die Bestallung der nöthigen Unterbediente bey dieser hohen Schule, als Pedellen, Ministerialen und Auwärter, deren Besoldung Wir, bey Festsetzung der Widme schon gnädigst mit in Erwägung genommen und eingerechnet haben, überlassen Wir lediglich Unserm Concilio, welches nur dahin sehen wird, daß dazu keine anstößige Leute genommen werden.

XXVII.

Damit auch das akademische Concilium künftig die vorfallenden Ausgaben desto süglicher bestreiten und gute und löbliche Anstalten mehr und mehr mit erweitern könne, so gönnen und verleihen Wir demselben ein öffentlich akademisches Aerarium, zu dessen ersten Gründung Wir Unserm Gymnasio am Tage der Inauguration ein Quartal der jährlichen Widme, jedoch ein vor allemal aus gnädigstem Wohlwollen schenken, verehren und auszahlen lassen wollen.

Zu sicherer Bewahrung dieses akademischen Aerarii soll ein eiserner Kasten angeschaffet, mit zween Schlüsseln versehen, und an einem sichern Orte aufbehalten werden, wozu jederzeit der Rector und der Professor, welcher die Secretariatsstelle vertritt, jeder einen Schlüssel haben, und alles, was einkömmt, zusammer einlegen, und was nach Unserer Verordnung und nach Bewilligung des ganzen Concilii ausgegeben werden soll, auszahlen sollen; von welcher Einnahme und Ausgabe bey

jeder Wechselung des Rectorats dem Concilio Rechnung abgelegt, und die Rendanten, nach genauer Untersuchung und befundener Richtigkeit quittiret, auch jedesmal der bleibende Bestand nachgesehen, von ein Paar andern Deputirten des Concilii überzählet und wohl notiret werden soll.

Sollten, wie Wir nie verhoffen wollen, jemals Mängel an diesen Rechnungen erfunden werden, soll das Gymnasium in den Güthern der jedesmaligen Rendanten eine stillschweigende Hypotheque haben, und sich an solchen unnachlässig und in solidum halten. Daneben aber behalten Wir, als der landesherliche Nutritius Uns ausdrücklich vor, so oft es Uns gefällig, Uns die Rechnungen einsenden, und das Aerarium durch dazu eigends deputirte Personen nachsehen und respiciren zu lassen, ob auch alles zum Besten Unsers Gymnasii gehörig verwaltet werde.

XXVIII.

Sollte auch, mit der Zeit, ein so ansehnlicher Ueberschuß sich finden, der zu Capital gemacht und auf Interessen geleyet werden könnte, kann dieses wohl geschehen, doch nicht anders als mit Einwilligung des ganzen Concilii und gegen gnugsamer gerichtlichen Pfandverschreibung solcher Güther und Gründe, die von den Eigenthümern richtig bezahlet, und noch mit keinen andern Schulden belästiget sind, jedoch daß die anzuleihende Summe nicht den halben Werth der Hypotheque übersteige, indem die Preise der liegenden Gründe oft fallen, Wir aber die Capitalien dieser Stiftung auf alle Fälle gesichert wissen wollen, maassen wenn dieses nicht beobachtet worden, und bey Concurfen das Vermögen des Schuldners zu Befriedigung aller Gläubiger nicht hinreichen sollte, Wir diesem akademischen Aerario, wie einer milden Stiftung, keine andere Vorzüge als die Rechte der Unmündigen in Concurfen zugestehen können, demselben aber auch, jedoch nur so weit es rechtlich, den Regreß wider die, so solche Gelder fahrlässig ausgethan, vorbehalten.

XXIX.

In dieses gemeine akademische Aerarium soll nun geleyet werden.

Erstlich, das von Uns zur Gründung desselben, wie obgedacht, gnädigst geschenkte Quartal.

Zweytens, die mit dem Ende jeden Quartals zu bezahlenden Widmengelder.

Drittens, das Geld so die Studierenden für die Immatriculirung bezahlen.

Viertens, was für Haltung und Distribuirung der Zeitungen in Mitau, und des Kalenders, als welche Wir Unserm akademischen Gymnasio privative gnädigst verleihen, einkommen wird.

Fünftens, was von denen ihme verliehenen Abzugsgeldern, und erblosen Güthern, nach der obigen Bestimmung einkommen dürfte.

Sechstens, was an legaten diesem Aerario vermacht, oder sonst geschenkt werden möchte.

Siebendens, was an Strafgefällen aus des Concilii Erkenntnissen, in so ferne solche nicht dem Beleidigten zuerkannt werden, einkommen dürfte.

Achtens, was sonst an Geldstrafen jemanden wegen Beleidigung eines akademischen

ſchen Bürgers, oder deren Angehörigen, in ſo ferne ſolche nicht eigentlich zu Befriedigung des Beleidigten, ſondern wegen Unſeres verachteten Landesherrlichen Gebots, oder ſonſt dabey unterlaufenden öffentlichen Verbrechenſ jemanden zuerkannt würde.

Neuntens, die Interſſen, ſo dereiſt von den ausgethanen Capitalien einkommen würden.

Zehntens, alles, was ſonſt dem akademiſchen Gymnaſio zum Beſten einkommen wird.

XXX.

Von dieſem Aerario ſollen nun hinwieder bezahlt werden, das Gehalt der Unterbedienten, imgleichen alle Ausgaben, die zu Anſchaffung einiger Sachen bey dieſem akademiſchen Gymnaſio, zu Schreibmaterialen, kleinen Reparaturen und dergleichen vorfallen und erforderlich ſeyn, auch zum Aufnehmen des Gymnaſii geſchehen möchten.

XXXI.

Hiernächſt gönnen Wir auch Unſern Lehrern des Gymnaſii, daß, was bey ihnen zu drucken vorſiele, ſie entweder bey Unſerm Hofbuchdrucker in Druck geben, oder ſich auch ſelbſt einen akademiſchen Buchdrucker beſtellen mögen, und was ſie ſchreiben und drucken laſſen wollen, ſoll bloß das Concilium oder der Profeſſor, dem es von dieſem aufgetragen wird, zur Cenſur erhalten, wie Wir es denn Unſern Profeſſoren zu beſondern Gnaden merken wollen, wenn ſie nach und nach mit guten und beſonders Unſern Herzogthümern und dem polniſchen Reiche nuzbaren Abhandlungen, ſo viel ihnen ihre eigentlichen Geſchäfte erlauben möchten, den Staat zu bereichern bemühet ſeyn werden; wohingegen ſie dabey von ſelbſt zu Verhütung alles Unheils, bedacht ſeyn werden, zu vermeiden, daß unter ihrer Cenſur nichts erſcheine, was den Oberherrlichen und Unſern Landesherrſchaftlichen Rechten, ſowohl auch den Rechten Unſerer lieben Ritter und Landſchaft und übrigen Einſaßen dieſer Herzogthümer nachtheilig fallen, oder auch den benachbarten Mächten anſtößig ſeyn könnte.

XXXII.

Ferner ſoll es allen Lehrern dieſes akademiſchen Gymnaſii zu ewigen Zeiten erlaubt ſeyn, jedoch nur für ſich zu ihres Hauſes Nothdurft, ſelbſt zu brauen, und was ſie ſonſt zu ihrer Conſumtion brauchen, ſich von andern Orten zu verſchreiben; ſie werden ſich aber auch von ſelbſt beſcheiden, daß es edel gedacht ſeyn werde, wenn ſie, was ſie in billigen Preiſen in der Stadt Mitau haben können, von ihren Mitwohnern nehmen und nicht von fremden Orten ſuchen, und alſo ſtets ein Mitbürger des Staats des andern Wohlfahrt auch für Augen haben, und ſich dadurch zu wechſelſeitigem guten Willen verbindlich machen.

XXXIII.

Wenn bey öffentlicher Concurrence Unſerer Collegien mit dem akademiſchen Concilio die Beſtimmung einer Rangordnung nöthig ſeyn ſollte, werden Wir dieſen
eine

eine ihrer Würde angemessene Stelle anzuweisen nicht ermangeln, übrigens werden, bey einzelnen Zusammenkünften, der Rector dieser hohen Schule mit dem Superintendenten Unserer Herzogthümer und die Professoren mit den distinguirtesten Gelehrten Unserer Herzogthümer nächst Unsern und anderer Herren Räten, Unsern Probstn und Obersecretaire, nach dem Alter im Dienst, rangiren, und sind Wir des Gnädigsten Zutrauens, daß Niemand, nach der heutigen erhabenen Art zu denken, darüber jemals eine Zwistigkeit anfangen werde.

XXXIV.

Wie Wir auch schon allen Studierenden auf diesem Unsern akademischen Gymnasio Unsern landesherrlichen Schutz und Schirm zugesaget haben, so thun Wir noch hinzu, daß alle Unsere Obrigkeiten und Magisträte, die aus milden Stiftungen der Vorfahren einige Stipendien für die studierende Jugend zu vergeben haben, solche, so lange dergleichen Personen, die auf Stipendien den Stiftungen gemäß Ansprüche zu machen befugt und auf diesem akademischen Gymnasio studieren wollen, vorhanden sind, solche keinen auf andern hohen Schulen, sondern den allhier Studierenden conferiren sollen, maassen mit völliger Gewißheit angenommen werden kann, daß wenn die gottseligen Stifter dieser Stipendien noch selbst zu dieser Zeit am Leben wären, sie nicht anders, wie so, denken würden; doch wollen Wir von solchen Stipendien diejenigen keinesweges ausgeschlossen haben, die auf diesem Gymnasio ihren Cursum ausgehalten haben, und sich noch etwa besonders in den Wissenschaften einer oder andern Facultät, auf auswärtigen hohen Schulen, vollkommener machen wollen, wornach sich dann männiglich zu achten haben wird.

XXXV.

Mit vieler und gnädigster Zufriedenheit werden Wir auch künftig diejenigen Unserer lieben landeskinder, und nach Möglichkeit auch fremde, die sich auf diesem Unserm akademischen Gymnasio wohl verhalten und gebildet haben werden, nach ihrem Stande in Unsern Diensten für andern nehmen und befördern.

XXXVI.

Was Wir auch sonst den allhier studierenden Jugend zu gnädigen Gefallen werden seyn können, dessen kann sich dieselbe wohl versichert halten, und werden Wir ihnen auch durch möglichste gute Policeyanstalten ihren Aufenthalt zu erleichtern suchen, ihnen alle dienliche Ergötzlichkeiten und Freyheiten, auch selbst einen anständigen Zutritt zu Unserm Hofe gönnen, wenn sie nur sich aller Unsittlichkeit entschlagen, und vor allen Dingen, die öffentliche Ruhe zu stören, wie es wohl ehemals thörichte Gebräuche auf hohen Schulen mit sich gebracht, sich nicht im Sinn kommen lassen, vielmehr den jetzt verfaßten akademischen Gesezen sich gemäß aufzuführen werden.

XXXVII.

Sollten auch künftiger Zeit die Geseze dieser hohen Schule einer Verbesserung bedürfen, werden Wir Uns dazu auf den Vorschlag Unserer akademischen Concillii gnädigst

gnädigst bereit finden lassen, denen alsdann die studierende Jugend gleichfalls gehörige Folge zu leisten haben wird.

XXXVIII.

Es wird übrigens die Beförderung aller zu größerer Aufnahme dieses akademischen Gymnasii gereichenden Anstalten, zu aller Zeit, eine wichtige Angelegenheit Unsers Herzens seyn; wannhero Wir Uns auch vorbehalten, diese von Uns gemachte Stiftung, nach künftig sich ereignenden Umständen, durch erweiterte Privilegien und Begnadigungen für Lehrer und Lernende, aller möglichen Vollkommenheit näher zu bringen.

XXXIX.

Schlüsslich haben alle Professoren und Lehrer dieser hohen Schule bey der bevorstehenden Inauguration, und künftig jeder bey der Introduction im akademischen Concilio, so wie es auf andern hohen Schulen gebräuchlich ist, sich Uns mit gehörigen Eidspflichten, besonders auf unparthenische Verwaltung der Gerechtigkeit, und die Studierenden mit einem Handschlage, auf die Beobachtung der Geseze verbindlich zu machen, denen Wir hinwieder samt und sonders mit Fürstlicher Gnade und Hulde wohl zugethan verbleiben.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Fundation, Dotation und Privilegien höchsteygenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken lassen. Gegeben auf Unserm Residenzschlosse Mitau den 8ten Junius 1775.



Peter, Herzog zu Kurland.



